

Hinweise zur Prüfung in der Zahnmedizin

Erscheint ein Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung, so hat er dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich **unverzüglich** die Gründe für sein Nichterscheinen oder sein nicht rechtzeitiges Erscheinen mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zu dem in der Ladung mitgeteilten Prüfungsbeginn ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht mehr möglich.

Hat der Prüfling die Gründe für sein Nichterscheinen oder sein nicht rechtzeitiges Erscheinen unverzüglich mitgeteilt, und stellen die Gründe wichtige Gründe dar, sodass eine genügende Entschuldigung gegeben ist, so gilt die Prüfung als nicht unternommen (Nachprüfung), ansonsten als nicht bestanden (Wiederholungsprüfung, sofern noch möglich).

Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich eine **amtsärztliche Bescheinigung** für die Prüfungstage vorzulegen, aus der die **Art der Erkrankung und die Symptome** hervorgehen. Kann die amtsärztliche Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt werden, ist der Prüfling verpflichtet, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich die Art der Erkrankung und die Symptome schriftlich darzulegen. Die Mitteilung entbindet nicht von der Vorlage der amtsärztlichen Bescheinigung.

Damit der Prüfling ein amtsärztliches Attest mit der Art seiner Erkrankung erhält, muss er den Amtsarzt von seiner Schweigepflicht entbinden. Sollte der Prüfling den Amtsarzt nicht von seiner Schweigepflicht entbinden und damit nicht die Art seiner Erkrankung (mit Symptomen) nachweisen, geht das **zu Lasten des Prüflings**. Befindet sich der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung in stationärer Behandlung im Krankenhaus, so hat er dem Vorsitzenden unverzüglich eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der das Aufnahmedatum ins Krankenhaus, die voraussichtliche Verweildauer und die Art der Erkrankung (mit Symptomen) hervorgehen.

Nicht der Amtsarzt fällt die Entscheidung über die Prüfungsfähigkeit, sondern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Wenn der Prüfling der Meinung ist, dass während der Prüfung die Prüfungsbedingungen nicht gegeben sind, so hat er die Prüfungsbedingungen unter der Darlegung der Gründe **unverzüglich** zu rügen.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der Prüfung ist der Prüfling verpflichtet, dem Prüfer nach der Prüfung mitzuteilen, ob er das **Einzelurteil (Note) des Prüfers selbst nachvollziehen kann** oder ob er vom Prüfer die Gründe für das Einzelurteil mitgeteilt haben will.

Zu einer Nachprüfung wird der Prüfling von Amts wegen geladen, eine Wiederholungsprüfung hat der Prüfling zu beantragen.